

An **Interessierte**

Von **Paul M. Schröder** (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 4

Hinweis: Weitere BIAJ-Veröffentlichungen zum Thema
Betreuungsgeld finden Sie hier:
<http://biaj.de/erweiterte-suche.html?q=Betreuungsgeld>

Datum 17. Juni 2015 (... betreuungsgeld-bis zum-ersten-quartal-2015.pdf)

BIAJ-Materialien

Betreuungsgeld: Betreuungsgeldquote im ersten Quartal 2015 weiter leicht gesunken

Im ersten Quartal 2015 stieg die Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Betreuungsgeld geltend gemacht wurde, auf 455.277 („anspruchsbegründende Kinder“). Für das vierte Quartal 2014 waren vom Statistischen Bundesamt 386.439 anspruchsbegründende Kinder berichtet worden.

Der rechnerische Anstieg der „anspruchsbegründenden Kinder“ betrug 17,8 Prozent. **Dies bedeutet aber nicht, dass der Anteil der Kinder, für die (der Rechtsanspruch) Betreuungsgeld statt (des Rechtsanspruches) „frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ in Anspruch genommen wird, gestiegen ist!**

Die vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) berechnete/geschätzte „**Betreuungsgeldquote**“ (die Zahl der „anspruchsbegründenden Kinder“ in Bezug zur Zahl der Kinder im „Betreuungsgeldregelalter“) **ist auch im ersten Quartal 2015 nicht gestiegen sondern weiter leicht gesunken**. Im vierten Quartal 2014 war die „Betreuungsgeldquote“ erstmals gesunken - von 46,3 Prozent im dritten Quartal 2014 auf 45,3 Prozent. **Im ersten Quartal 2015 sank die „Betreuungsgeldquote“ weiter leicht auf 44,5 Prozent.**

Die **rechnerische Erklärung** für die im Vergleich zum vierten Quartal 2014 **weiter leicht gesunkene „Betreuungsgeldquote“** in Kürze: Der rechnerische Anstieg der „anspruchsbegründenden Kinder“ (17,8 Prozent) war kleiner als der (geschätzte) Anstieg der Zahl der Kinder im „Betreuungsgeldregelalter“ (15. bis 36. Lebensmonat). Dieser Anstieg betrug etwa 20 Prozent, da die **Zahl der Geburtsmonate im „Betreuungsgeldregelalter“** von Dezember 2014 bis März 2015 **von 15** (August 2012¹ bis Oktober 2013) **auf 18** (August 2012¹ bis Januar 2014) zunahm.² Bis Juli 2015 wird die Zahl der Geburtsmonate und damit auch die Zahl der Kinder im „Betreuungsgeldregelalter“ weiter (auf 22 Geburtsmonate) wachsen.

Zur Entwicklung der Zahl der vom Statistischen Bundesamt für die **Bundesrepublik Deutschland** und die **Länder** berichteten „anspruchsbegründenden Kinder“ **seit Einführung des Betreuungsgeldes** siehe die **Tabelle auf Seite 2**. (Spalten 1, 3, 5, 7, 9 und 11)

Zur vom BIAJ berechneten/geschätzten „**Betreuungsgeldquote**“ **im ersten Quartal 2015 im Ländervergleich** siehe die **Abbildung auf Seite 3 und** (mit den Berechnungsgrunddaten) die **Spalte 14** (und Spalten 11 und 13) in der **Tabelle auf Seite 2**. In den Ländern reichte die „Betreuungsgeldquote“ im ersten Quartal 2015 von 64,5 Prozent in **Baden-Württemberg**, 61,1 Prozent in Bayern, 48,6 Prozent in Rheinland-Pfalz und 48,3 Prozent in Nordrhein-Westfalen bis 9,3 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, 8,9 Prozent in Brandenburg und 6,7 Prozent in **Sachsen-Anhalt**. (Bundesdurchschnitt: 44,5 Prozent, Westdeutschland: 51,8 Prozent, Ostdeutschland: 14,5 Prozent) (Anm.: leichte Veränderungen der „Betreuungsgeldquoten“ zwischen den Berichtsquartalen sollten nicht „überinterpretiert“ werden) ■

Fortsetzung (Tabelle) auf Seite 2 von 4

¹ Für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder besteht kein (!) Anspruch auf Betreuungsgeld. (Stichtagsregelung)

² Absolut betrachtet: Die Zahl der „anspruchsbegründenden Kinder“ stieg im ersten Quartal 2015 im Vergleich zum vierten Quartal 2014 um 68.838, die der Kinder im „Betreuungsgeldregelalter“ um etwa 170.000.

Betreuungsgeld: anspruchsbegründende Kinder (1)

	Aug-Dez 2013		1. Quartal 2014		2. Quartal 2014		3. Quartal 2014		4. Quartal 2014		1. Quartal 2015		Kinder (2)	Quote 03/15
	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Spalte 11 von Spalte 13
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -	- 13 -	- 14 -
Baden-Württemberg	14.622	22,54%	30.281	20,78%	44.820	19,98%	61.781	19,48%	76.712	19,85%	88.869	19,52%	137.787	64,5%
Bayern	15.587	24,03%	33.535	23,01%	51.086	22,77%	70.993	22,38%	85.682	22,17%	100.390	22,05%	164.218	61,1%
Berlin	604	0,93%	2.217	1,52%	4.036	1,80%	5.780	1,82%	7.369	1,91%	6.896	1,51%	51.955	13,3%
Brandenburg	332	0,51%	945	0,65%	1.569	0,70%	2.283	0,72%	2.189	0,57%	2.497	0,55%	28.124	8,9%
Bremen (Land)	313	0,48%	671	0,46%	1.099	0,49%	1.620	0,51%	2.048	0,53%	2.577	0,57%	8.433	30,6%
Hamburg	1.048	1,62%	2.518	1,73%	3.677	1,64%	5.168	1,63%	5.966	1,54%	6.899	1,52%	26.364	26,2%
Hessen	4.759	7,34%	10.681	7,33%	16.402	7,31%	23.896	7,53%	30.573	7,91%	36.070	7,92%	78.217	46,1%
Mecklenburg-Vorpommern	298	0,46%	687	0,47%	1.000	0,45%	1.460	0,46%	1.556	0,40%	1.775	0,39%	19.033	9,3%
Niedersachsen	5.163	7,96%	12.482	8,56%	20.325	9,06%	29.749	9,38%	36.214	9,37%	43.529	9,56%	94.578	46,0%
Nordrhein-Westfalen	13.241	20,41%	31.843	21,85%	49.926	22,26%	71.589	22,57%	85.311	22,08%	106.330	23,36%	219.993	48,3%
Rheinland-Pfalz	2.723	4,20%	6.675	4,58%	10.873	4,85%	15.816	4,99%	20.548	5,32%	23.352	5,13%	48.050	48,6%
Saarland	799	1,23%	1.159	0,80%	1.766	0,79%	1.674	0,53%	4.086	1,06%	3.811	0,84%	10.276	37,1%
Sachsen	1.973	3,04%	4.382	3,01%	6.571	2,93%	9.301	2,93%	9.781	2,53%	10.758	2,36%	52.308	20,6%
Sachsen-Anhalt	262	0,40%	594	0,41%	875	0,39%	1.221	0,38%	1.339	0,35%	1.706	0,37%	25.371	6,7%
Schleswig-Holstein	1.966	3,03%	4.464	3,06%	6.733	3,00%	9.799	3,09%	11.693	3,03%	14.002	3,08%	33.309	42,0%
Thüringen	1.184	1,83%	2.622	1,80%	3.572	1,59%	5.047	1,59%	5.372	1,39%	5.816	1,28%	26.211	22,2%
Bundesrepublik Deutschland	64.874	100%	145.756	100%	224.330	100%	317.177	100%	386.439	100%	455.277	100%	1.024.227	44,5%
Westdeutschland (10 Länder)	60.221	92,83%	134.309	92,15%	206.707	92,14%	292.085	92,09%	358.833	92,86%	425.829	93,53%	821.570	51,8%
Ostdeutschland (6 Länder)	4.653	7,17%	11.447	7,85%	17.623	7,86%	25.092	7,91%	27.606	7,14%	29.448	6,47%	203.002	14,5%

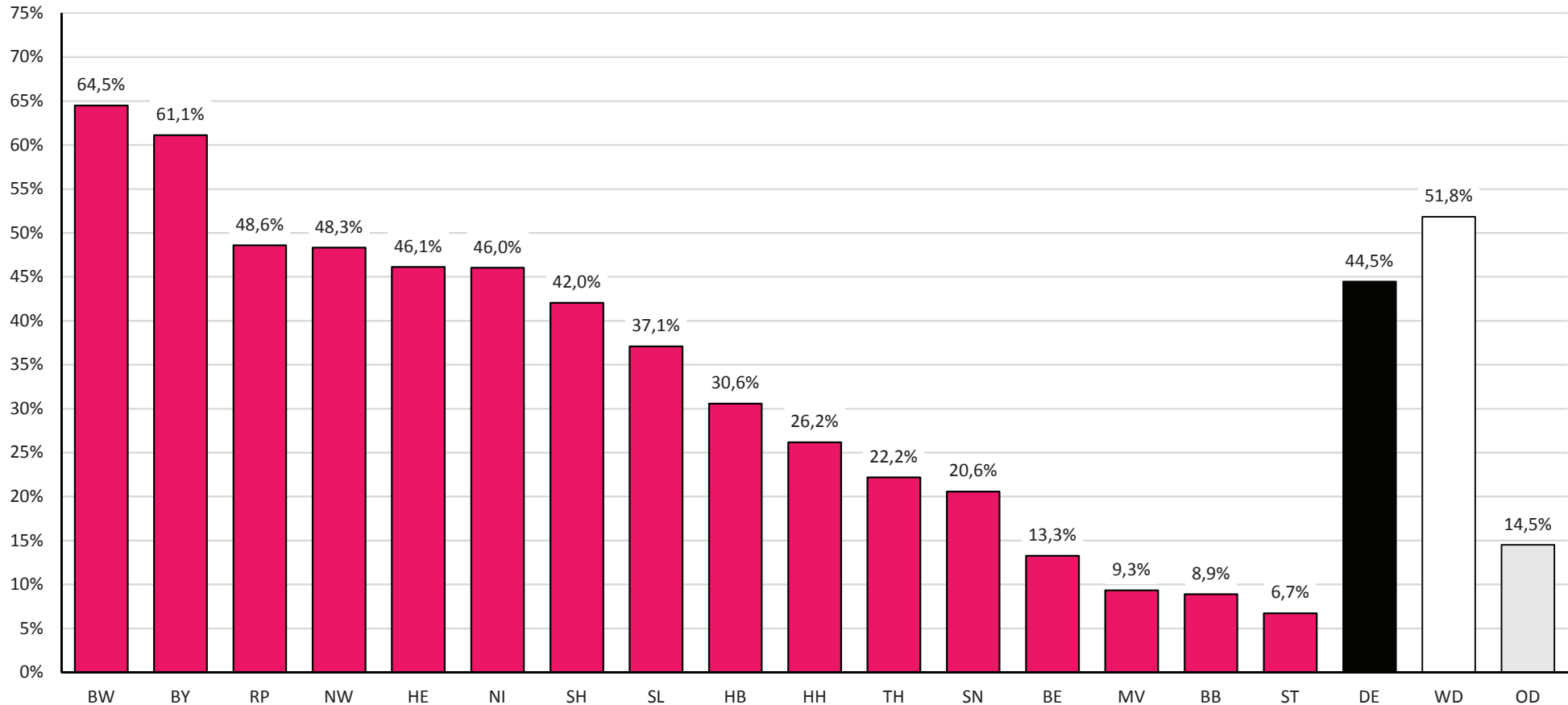
(1) siehe dazu die begrifflichen und methodischen Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes auf PDF-Seite 4.

(2) Vom BIAJ geschätzte Zahl der ab dem 1. August 2012 geborenen Kinder, die im März 2015 älter als 14 Monate und jünger als 36 Monate waren. (in der Regel das "Betreuungsgeldalter") Im März 2015 waren dies Kinder der 18 Geburtsmonate von August 2012 bis Januar 2014. (Anm.: Auf eine Rundung der Ergebnisse der Schätzung wurde verzichtet.)

Hinweis zu den Zeitreihen: "Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen." (Statistisches Bundesamt) Es handelt sich hier um die nicht korrigierten veröffentlichten Quartalsergebnisse. (vgl. das Beispiel in Fußnote 3)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Betreuungsgeld - Leistungsbezüge, lfd. bis 1. Quartal 2015, veröffentlicht am 11. Juni 2015; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung nach Altersjahren (31.12.2013: Basis Zensus 2011) eigene Berechnungen (Anteil-Spalten, die geschätzte Zahl der Kinder im "Betreuungsgeldalter" und die Quoten in Spalte 14)

Betreuungsgeldquote* in den Bundesländern
März (erstes Quartal) 2015



* Anteil der anspruchsbegründenden Kinder im ersten Quartal 2015 an den Kindern im Betreuungsgeldalter (Regelalter: geboren ab dem 1. August 2012, älter als 14 Monate und jünger als 36 Monate; im März 2015 sind dies die von August 2012 bis Januar 2014 geborenen Kinder; die ältesten Kinder im Betreuungsgeldalter sind im März 2015 unter zwei Jahre und acht Monate alt; für Kinder vom 33. bis 36. Lebensmonat bestand im ersten Quartal 2015 i.d.R. kein Anspruch auf Betreuungsgeld - sie bleiben bei der Berechnung der Betreuungsgeldquote im März 2015 unberücksichtigt.)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Betreuungsgeld - Leistungsbezüge, 1. Quartal 2015, veröffentlicht am 11. Juni 2015; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung nach Altersjahren (31.12.2013: Basis Zensus 2011) eigene Berechnungen (der Betreuungsgeldquoten*)

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Inhalt und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Online-Veröffentlichung enthält Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezüge.

Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Allgemeine Erläuterungen

Seit dem 1. August 2013 kann für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, Betreuungsgeld bezogen werden, sofern das Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nimmt. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung 100 Euro monatlich und ab dem 1. August 2014 150 Euro monatlich. Es kann rückwirkend für drei Monate beantragt werden (§ 7 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes weniger als 14 Monate Elterngeld beziehen. Pro Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt. Betreuungsgeld kann entweder die Mutter oder der Vater des Kindes erhalten. Auch für Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin kann Betreuungsgeld bezogen werden. In bestimmten Härtefällen gemäß § 4a Abs. 2 BEEG, in denen Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen.

Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern alle Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4d Abs. 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. Das ist dann der Fall wenn beide Eltern zumindest teilweise parallel Elterngeld erhalten haben.

Liegen die Voraussetzungen bei mehreren Kinder im Haushalt vor (z. B. Geschwister, Zwillinge), so besteht ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz der Elternpaare im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes mehr als 500 000 Euro, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgeld. Ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für alleinerziehende Mütter und Väter ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro.

Erläuterungen zur Statistik

Die Statistik wird zur Beurteilung der Auswirkungen des Betreuungsgeldes sowie zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Die Erhebung über das Betreuungsgeld wird vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate; erstmalig zum 30. September 2013 durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

Die Summe der anspruchsbegründenden Kinder kann geringfügig kleiner sein als die Anzahl der Leistungsbezüge, da der Leistungsbezug während des Berichtszeitraumes zwischen den Elternteilen wechseln kann.

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zu den Leistungsbezügen umfassen Meldungen von:

- Leistungsbezügen im jeweiligen Quartal, sofern mindestens ein Monat des Leistungsbezuges abgeschlossen ist.
- Leistungsbezügen, die im jeweiligen Quartal beendet wurden.

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen.